

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales  
Oranienstr. 106 - 10969 Berlin

Pyrotechnische Lehrgänge  
Horst Laser  
Senftenberger Ring 32

13435 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 75 - 111093

Bearbeiter/in:

Frau Hollwitz

Zimmer:

4050

Telefon:

030 - 9028 1414

Telefax:

030 - 9028 2173

Datum:

03.04.2020

**Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen**  
gemäß § 11 Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 (GVBl. S. 2209),  
das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 17.05.1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist.

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.03.2020 wird die Veranstaltung:

Thema: Grundlehrgang für das Verwenden mit pyrotechnischen Gegenständen - Abbrennen von Feuerwerken  
Seminarzeiten jew. Mo.-Fr. 8.00-16.30 Uhr inkl. Pausen

Veranstalter: Pyrotechnische Lehrgänge  
Horst Laser  
  
Senftenberger Ring 32, 13435 Berlin  
Telefon: 030/415 11 20, Fax: 030/415 11 20

Veranstaltungsart: Berufliche Weiterbildung

Teilnehmerkreis: Für Berliner Arbeitnehmer: Theaterpyrotechniker oder Höhenfeuerwerker und Mitarbeiter (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung), die beruflich o.g. Kenntnisse benötigen

Veranstaltungsort: Berlin

Termin/Zeitraum: 21.09.2020 - 26.09.2020 (6 Tage)

gemäß § 11 Abs. 1 BiUrlG als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem 21.09.2020. Innerhalb der Zweijahresfrist können Sie die Veranstaltung beliebig oft ohne erneute Antragsstellung wiederholen, soweit sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit der o.g. Bildungsveranstaltung übereinstimmt. Soll diese Veranstaltung auch nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden, beantragen Sie bitte die erneute Anerkennung bis spätestens zehn Wochen vorher.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Der von Ihnen gemäß § 12 BiUrlG anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 12 BiUrlG oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Abs. 4 BiUrlG nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen Ihrerseits weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Abteilung Arbeit und berufliche Bildung, Referat Berufliche Qualifizierung und Berufsbildungspolitik, Oranienstraße 106, 10969 Berlin), zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

